



Beherrschungsvertrag

zwischen der

United Internet AG,

Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB 5762,

- nachfolgend "**Organträgerin**" genannt -

und der

Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE), Kurt-Schumacher-Str. 18-20, 53113 Bonn (zukünftig Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 112114,

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt und dieses zusammen mit der Organträgerin jeweils eine "**Partei**" und zusammen die "**Parteien**" -

Präambel

Die Organträgerin hält sämtliche Aktien an der Organgesellschaft und ist somit alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Parteien beabsichtigen, durch diesen Vertrag eine einheitliche unternehmerische Leitung der Organgesellschaft zu gewährleisten und eine umsatzsteuerliche Organschaft mit steuerlicher Wirkung ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu errichten. Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Leitung

- (1) Die Organgesellschaft als abhängige Gesellschaft unterstellt ihre Leitung der Organträgerin als herrschendem Unternehmen.
- (2) Die Organträgerin hat das Recht, durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Bevollmächtigten, dem Leitungsorgan der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft sowohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen, die dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 308 Abs. 2, Satz 1 und 2 AktG zu befolgen hat. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Weisungen bedürften der Textform.
- (3) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.

§ 2

Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist berechtigt, Bücher, Schriften und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft jederzeit einzusehen. Das Leitungsorgan der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche organisatorische, geschäftliche und rechtliche Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- (2) Neben den vorstehend vereinbarten Rechten hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung und dabei insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle Bericht zu erstatten.

§ 3

Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen.

§ 4

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (2) Wurden während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt, so können diese Beträge, soweit rechtlich zulässig, den anderen Gewinnrücklagen auf Verlangen der Organträgerin entnommen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.
- (3) Die Abführung von Beträgen an die Organträgerin aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.

§ 5

Fälligkeit, Verzinsung, Abschlagszahlungen

- (1) Ansprüche der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Vertrages werden mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Die Verpflichtung der Organträgerin zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
- (3) Ansprüche der Organgesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 3 dieses Vertrages sind im Zeitraum zwischen deren Fälligkeit ab dem Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft bis zu ihrer tatsächlichen Erfüllung entsprechend den §§ 352, 353 HGB in deren jeweiliger Fassung in Höhe des jeweils auszugleichenden Betrages zu verzinsen.
- (4) Die Organgesellschaft kann von der Organträgerin auf einen von dieser für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag unverzinsliche Vorschüsse verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

§ 6

Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Hauptversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Er wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme der Leitungsbefugnis der Organträgerin – rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Monats in Schriftform gekündigt werden. Für die Einhaltung von Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- (3) Dieser Vertrag kann vorzeitig - auch mit sofortiger Wirkung - durch einvernehmliche Aufhebung oder durch Kündigung beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Aufhebung oder Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Schriftform. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Beendigung gelten insbesondere:
 - a) die Veräußerung, die Einbringung, sonstige Übertragung oder Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,
 - b) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,
 - c) der Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft,
 - d) die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft unter Anwendung des § 307 AktG,
 - e) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
 - f) die Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrags sein können,

- g) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,
 - h) bei einer Börseneinführung der Organgesellschaft,
 - i) wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte der Organträgerin zuzurechnen ist,
 - j) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, oder
 - k) wenn die Anerkennung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt.
- (4) Im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nach den für den Jahresabschluss der Organgesellschaft geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Organgesellschaft auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung bzw. der Kündigung aufzustellen; für einen eventuellen Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gilt § 3 entsprechend.

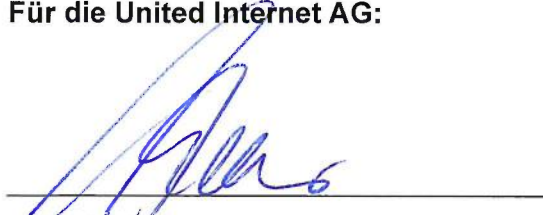
§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. eine Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Montabaur, den 20. März 2026

Für die United Internet AG:



Carsten Theurer

Vorstandsmitglied



Lutz Laffers

Prokurist

Montabaur, den 20. März 2026

Für die Atrium 334. Europäische VV SE (zukünftig United Internet Administration Holding SE):



Martin Düker

Vorstandsmitglied